

Studenten im Erststudium und junge Steuerpflichtige in rein schulischer Ausbildung sollten für jedes Ausbildungsjahr nach ihrem 18. Geburtstag eine Einkommensteuererklärung einreichen, in der sie ihre Werbungskosten geltend machen. Die wird das Finanzamt zwar wahrscheinlich ablehnen – dann kann aber mit Verweis auf zwei aktuelle Entscheidungen des BFH Einspruch eingelegt werden. So ist möglicherweise nach dem Studium eine enorme Steuerersparnis möglich. Der Steuerberater weiß hierzu mehr!

Lesen Sie mehr auf S.6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Reform der Erbschaftsteuer

Sorge vor zu hohen Belastungen

Seite 2

Selbstständige Arbeit

Wann fängt das Gewerbe an?

Seite 3

Berechnung der Gewerbesteuer

Wortgefecht mit dem Finanzamt

Verdeckte Gewinnausschüttung?

Unangemessen hohe Tantieme

Seite 4

Behindertengerechter Umbau

Oft mit Steuerbegünstigung

Verbilligte Vermietung

So vermeiden Sie Fallstricke

Seite 5

Werbungskosten beim Studium

Studierende können vorsorgen

Vorabgewinnausschüttung

Beschlusszeitpunkt ist wichtig

Seite 6

Elektronische Buchhaltung

Welche Grundsätze gelten

Seite 7

Schwerpunkte der Steuerprüfung

Finanzämter legen Karten offen

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

BFH WIDERSPRICHT MINISTERIUM BEIM INVESTITIONSABZUGSBETRAG

Aufstockung später noch möglich

Der Investitionsabzugsbetrag ist ein von kleineren und mittleren Unternehmen gern genutztes Mittel zur Reduzierung ihrer Steuerbelastung. Er ermöglicht die Vorverlagerung von Abschreibungen in ein Wirtschaftsjahr vor der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts. Zunächst sinkt so im Jahr der Inanspruchnahme die Steuerbelastung. Und das kann durchaus interessant sein, selbst wenn dann in den folgenden Jahren die Abschreibungen entsprechend niedriger ausfallen.

Die Investition muss unter 200.000 Euro liegen

An die Inanspruchnahme sind gemäß Einkommensteuergesetz verschiedene Bedingungen geknüpft. Unter anderem muss das Wirtschaftsgut innerhalb der folgenden drei Jahre angeschafft werden und die Einzelinvestition darf 200.000 Euro je Betrieb nicht übersteigen.

Wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat, kann ein im Vorjahr gebildeter Investitionsabzugsbetrag für ein bestimmtes Wirtschaftsgut innerhalb der oben erwähnten Dreijahresfrist auch noch nachträglich bis zum gesetzlichen Höchstbetrag aufgestockt werden (BFH, Urteil vom 12. No-



Bei der Steuer gut lachen haben: Für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern wie Photovoltaik-Anlagen kann bei gewerblicher Tätigkeit ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden.

vember 2014, Az. X R 4/13). Damit widerspricht der BFH explizit einer bislang vom Bundesfinanzministerium (BMF) vertretenen Ansicht.

Im entschiedenen Fall klagten Eheleute, die im Streitjahr 2009 zur Einkommensteuer zusammenveranlagt wurden. Sie ließen im Jahr 2010 aufgrund einer verbindlichen Bestellung vom Dezember 2008 eine Photovoltaik-Anlage errichten und erzielten daraus gewerbliche Einkünfte.

In der Einkommensteuererklärung 2008 beantragten die Eheleute für die beabsichtigte Herstellung der Photovoltaik-Anlage einen Investitionsabzugsbetrag von 110.000 Euro. Das Finanzamt gewährte diesen. Als die Eheleute aber im darauf folgenden Jahr eine Aufstockung des Betrags um 90.000 Euro (also auf den gesetzlich zulässigen

Höchstbetrag von 200.000 Euro) beantragten, lehnte das Finanzamt den Antrag unter Verweis auf ein BMF-Schreiben ab. Jetzt kassierten sowohl das Amt als auch das Ministerium vorm BFH eine Schlappe. ■

STEURO-Tipp

Der BFH stellt mit seinem Urteil klar: Ein Investitionsabzugsbetrag kann innerhalb des gesetzlichen Rahmens beliebig auf den dreijährigen Investitionszeitraum verteilt werden. Das Wahlrecht der Inanspruchnahme des Abzugsbetrags wird also durch einen Teilabzug in einem Wirtschaftsjahr nicht verbraucht.

Durch die geschickte Ausübung des Wahlrechts kann in der mehrjährigen Betrachtung ein endgültiger Steuervorteil entstehen – hier hilft der Steuerberater gerne weiter.

ERBSCHAFTSTEUER SOLL BIS ZUM SOMMER NEU GEREGLT WERDEN / DIHK ÜBT SCHARFE KRITIK

Kaum noch Schonfrist für Firmenerben

Die Überlegungen des Bundesfinanzministeriums zur Erbschaftsteuerreform bereiten dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag große Sorgen: Werden heimische Familienbetriebe und deren Erben über Gebühr belastet? Der DIHK-Präsident wittert eine verdeckte Vermögensteuer.

Im Bundesfinanzministerium (BMF) wird derzeit mit Hochdruck an einer Neuregelung der Erbschaftsteuer gearbeitet. Hintergrund der geplanten Neuregelung ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das die jetzige Form der Erbschaftsteuer für teilweise verfassungswidrig erklärt hat (Urteil vom 17. Dezember 2014, Az. 1 BvL 21/12, *wir berichteten im STEURO 1/2015*). Insbesondere die im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vorgesehenen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Anteile an Kapitalgesellschaften seien nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Das Privatvermögen soll mit in die Bedürfnisprüfung einfließen

Gleichzeitig trug das Gericht dem Gesetzgeber auf, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Zunächst versprach Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU), er werde bei einer künftigen verfassungskonformen Regelung darauf achten, dass auf die Wirtschaft (sprich: für Firmen-Erben) keine zusätzlichen Belastungen zukommen.

Was an Eckpunkten nun aber bekannt geworden ist, löst bei Experten jedoch alles andere als Begeisterungstürme aus. Im Gegenteil: „In letzter Konsequenz gefährdet die Reform Familienunternehmen und damit die Stärke des Wirtschaftsstandorts Deutschland“, warnte der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), Eric Schweitzer, im Handelsblatt.

Er kritisierte u.a. die Überlegungen, das vorhandene Privatvermögen zum Teil bei der vom



Foto: Bundesministerium der Finanzen / Jja C. Hensel

Stößt in der Wirtschaft derzeit auf wenig Gegenliebe: Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble plant eine Neuregelung der Erbschaftsteuer.

Bundesverfassungsgericht geforderten Bedürfnisprüfung einzubeziehen. Es könne nicht sein, dass das Privatvermögen bei der Erbschaftsteuer ein zweites Mal herangezogen werde – schließlich sei dies ja bereits besteuert worden. „Das, was da vorliegt, geht für mich zu sehr in Richtung Vermögensteuer“, bemerkte Schweitzer.

Der Staat bestrafe mit dem Rückgriff auf Privatvermögen diejenigen, die vorsorgten – auch um in Krisen zur Sicherung des Unternehmens nachschießen zu können. Auch eine Begrenzung auf die Hälfte des Vermögens und eine Freigrenze in Höhe von 20 Millionen Euro pro Erwerb helfe da wenig. Eine solche Vorgehensweise „würde die Erben geradezu dazu auffordern, ihr privates Vermögen so anzulegen, dass man es nur schwer veräußern kann“, so Schweitzer.

Mit Blick auf die Diskussion um die Höhe der Verschonungsgrenze bei großen Betrieben mahnte der DIHK-Präsident, die Struktur der Familienunternehmen in Deutschland zu berücksichtigen. „Der Wert zur Abgrenzung von großen Unternehmen ist mit 20 Millionen Euro viel zu niedrig angesetzt“, sagte er der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Die Verfassungsrichter selbst hatten eine Grenze von 100 Millionen Euro ins Spiel gebracht und sich dabei auf einen Gesetzentwurf von vor zehn Jahren bezogen. Heute jedoch würden die Unternehmen aufgrund des aktuellen Bewertungsverfahrens mit etwa dem Dreifachen bewertet, erklärte Schweitzer. Entsprechend forderte er im Gegenzug einen Grenzwert, der bei 300 Millionen Euro pro Erwerb liegt.

Vor allem sollte der Betrag nach Auffassung des DIHK nicht als Freigrenze, sondern als Freibetrag ausgestaltet werden. Denn bei großen

Familienunternehmen, denen es nicht gelinge, die Bedürfnisprüfung zu bestehen, würde eine Freigrenze eine „dramatisch steigende Steuerbelastung“ bewirken, befürchtet Schweitzer.

Zudem berge es „erhebliche Risiken, wenn nun jedes Finanzamt feststellen soll, über welches nicht-produktive Vermögen ein Betrieb verfügt“, bemängelte der DIHK-Präsident weiter. „Die Erbschaftsteuerbelastung für die Familienunternehmen läge dann im Ermessensspielraum von Finanzbeamten, die unmöglich die immer komplexer werdenden Marktgegebenheiten beurteilen können, in denen sich die meisten Familienunternehmen bewegen.“

Die Pläne stoßen selbst in den eigenen Reihen auf Widerstand

Unterstützung erhält Schweitzer inzwischen sogar aus den Reihen der großen Koalition: Bayerns Finanzminister Markus Söder (CSU) kündigte bereits Widerstand gegen Schäubles Reformpläne an. „Die Entwürfe des Bundesfinanzministeriums gehen leider in die falsche Richtung“, sagte Söder. Als „das Schlimmste“ bezeichnete er, dass künftig auch das Privatvermögen der Erben in die Prüfung einbezogen werden soll.

Wie es nun weitergeht, bleibt zunächst offen: Die Gesetzesreform bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Bundesländer. Schäuble möchte sich mit seinen Länderkollegen noch bis zum Sommer einigen. Doch wann und wie auch immer die Bund-Länder-Verhandlungen zu einem Ende kommen: Aus den ursprünglich einmal angekündigten „minimalinvasiven Änderungen“ des aktuellen Gesetzes dürfte wohl zumindest im ersten Anlauf nichts werden. ■



Foto: DIHK/Thomas Klerok

Übt scharfe Kritik an Wolfgang Schäubles Ideen zur Erbschaftsteuer-Neuregelung: DIHK-Präsident Eric Schweitzer.

ABFÄRBEWIRKUNG BEI EINKÜNFTEN AUS SELBSTSTÄNDIGER ARBEIT UND GEWERBLICHER TÄTIGKEIT

BFH: Ab drei Prozent fängt das Gewerbe an

Es kommt nicht selten vor, dass eine Personengesellschaft neben Einkünften aus selbstständiger Arbeit auch gewerbliche Einkünfte verzeichnet. Hier ist Vorsicht geboten: Sonst wertet das Finanzamt sämtliche Einkünfte als gewerblich. Der BFH hat die Grenze hierzu nun klar definiert.

Das deutsche Steuerrecht unterscheidet zwischen Einkünften aus selbstständiger und aus gewerblicher Tätigkeit. Erzielt nun eine Personengesellschaft ihre Einkünfte aus beiden Tätigkeitsarten, muss die so genannte Abfärbewirkung beachtet werden. Hiernach kann selbst ein nur äußerst geringer Anteil an gewerblichen Einkünften dazu führen, dass sämtliche Einkünfte einer Personengesellschaft nun plötzlich in vollem Umfang als gewerblich gelten und somit auch der Gewerbesteuer unterworfen werden. Wo genau diese Grenze liegt, war im Einzelfall in der Vergangenheit oft umstritten.

Es kommt auf den Anteil am Gesamtumsatz an

Der Bundesfinanzhof hat hier nun ein Stück weit für Klarheit gesorgt: Er hat entschieden, dass die Einkünfte einer GbR, die hauptsächlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt und daneben in geringem Umfang eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, dann nicht insgesamt zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden, wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3% der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 Euro im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen (BFH, Urteil vom 27. August 2014, Az. VIII R 6/12).

Im Streitfall waren die Gesellschafter der GbR als Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter tätig. In einigen der von ihnen bearbeiteten Fällen wurde jedoch keiner der Gesellschafter, sondern ein angestellter Rechtsanwalt zum (vorläufigen) Insolvenzverwalter oder Treuhänder bestellt.

Der BFH widersprach der Rechtsauffassung des Finanzamts, wonach die Tätigkeit der GbR deshalb in vollem Umfang als



Auf die Prozente kommt es an: Überschreiten bei einer Personengesellschaft die Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit 3% der Gesamtnettoumsätze und 24.500 Euro in einem Veranlagungszeitraum, werden sämtliche Einkünfte als gewerblich gewertet.

gewerblich zu beurteilen ist. Zwar beurteilte er im Streitfall die von dem angestellten Rechtsanwalt aus seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter und Treuhänder erzielten Umsätze als gewerbliche Einkünfte der GbR, da die Gesellschafter insoweit nicht mehr – wie es das Einkommensteuergesetz (EStG) verlangt – aufgrund eigener Fachkenntnisse selbst leitend und eigenverantwortlich tätig waren. Die „Abfärbung“ dieser gewerblichen Einkünfte auf die übrigen Einkünfte der GbR lehnte der BFH jedoch als unverhältnismäßig ab.

Bundesverfassungsgericht bestätigte Rechtsauffassung

Bereits im Vorfeld hatte sich sogar das Bundesverfassungsgericht mit der Abfärbewirkung beschäftigt. Es bejahte die bisher zu dieser Norm ergangene einschränkende Rechtsprechung des BFH – weshalb dieser dann auch im aktuellen Fall daran festhielt. Nunmehr ist also klargestellt, dass eine gewerbliche

Tätigkeit dann nicht zu einer Umqualifizierung der freiberuflichen Einkünfte führt, wenn es sich um eine gewerbliche Tätigkeit von äußerst geringem Umfang handelt. „Äußerst geringer Umfang“ bedeutet in diesem Sinne, dass die gewerblichen Umsätze nicht 3% der Gesamtnettoumsätze der GbR und den Betrag von 24.500 Euro übersteigen dürfen.

Weitere BFH-Urteile zu der Bagatellgrenze

Mit zwei weiteren Urteilen vom gleichen Tag hat der BFH die Anwendbarkeit der Abfärbewirkung anhand dieser Bagatellgrenze geprüft. In einem Verfahren verneinte er die Umqualifizierung der künstlerischen Tätigkeit einer GbR in gewerbliche Einkünfte, weil die gewerblichen Umsätze weniger als 3% der Gesamtnettoumsätze betragen und unterhalb von 24.500 Euro lagen (Az. VIII R 16/11). In einem weiteren Verfahren bejahte der BFH hingegen die Umqualifizierung der

freiberuflichen Einkünfte einer GbR in gewerbliche Einkünfte, weil die erzielten gewerblichen Umsätze die Grenze von 3% der Gesamtnettoumsätze in den Streitjahren überschritten hatten (Az. VIII R 41/11). ■

STEURO-Tipp

Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, ab wann geringe gewerbliche Einkünfte dazu führen, dass sämtliche Einkünfte im Rahmen der so genannten Abfärbewirkung einkommen- wie gewerbesteuerlich in vollem Umfang als gewerbliche Einkünfte gelten: Die gewerblichen Umsätze dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 3% der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 Euro im Veranlagungszeitraum nicht überschreiten. Sorgfältige Umsatzplanung ist also wichtig. Im Zweifelsfall sollte besser vorab mit dem Steuerberater Rücksprache genommen werden. Das gilt erst recht, wenn vom Finanzamt ein Bescheid ausgestellt wurde, der dem obigen BFH-Urteil widerspricht.



Foto: Pixabay

GEBÄUDEABNUTZUNG Arbeitshilfe zur Afa-Berechnung

Bei bebauten Grundstücken ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden gemäß EStG oft eine Aufteilung des Gesamtaufpreises erforderlich: zum einen auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, und zum anderen auf den nicht abnutzbaren Grund und Boden. Die Aufteilung muss nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits erfolgen. Dazu gibt es nun eine Anleitung sowie eine Arbeitshilfe der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern. Diese können unter www.bundesfinanzministerium.de abgerufen werden, Suchbegriff: „Aufteilung bebautes Grundstück“. ■

FAHRTKOSTEN Es bleibt bei der Pauschale

Regelmäßige Fahrten eines Betriebsinhabers zwischen dem häuslichen Büro und dem Sitz seines einzigen Auftraggebers stellen „Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte“ dar. In derartigen Fällen werden die Fahrtkosten einkommensteuerlich in Höhe fester Beträge abgesetzt („Entfernungspauschale“); auf die Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten kommt es hingegen nicht an. Das stellte der Bundesfinanzhof klar (Urteil vom 22. Oktober 2014, Az. X R 13/13). ■

GESELLSCHAFTER- ODER BETRIEBSBEZOGENE BERECHNUNG?

Wortklauberei bei der Gewerbesteuer

Eine Unternehmerin stritt mit dem Finanzamt über die zu zahlende Gewerbesteuer. Sie war an mehreren gewerblich tätigen Personengesellschaften als Gesellschafterin beteiligt. Das Finanzamt berechnete die gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer für jedes dieser Unternehmen gesondert. Dagegen klagte die Unternehmerin. Sie wollte, dass die Gewerbesteuer

zusammengefasst für all ihre Mitunternehmenschaften ermittelt wird, also gesellschaftler- und nicht betriebsbezogen.

Bei einer solchen personenbezogenen Berechnung hätte die Unternehmerin nicht genutzte Ermäßigungshöchstbeträge bei einigen der Gesellschaften für die anteilige Anrechnung der Gewerbesteuer auf andere Gesellschaften übertragen können. Die Möglichkeit einer ge-

ellschaftlerbezogenen Berechnung ergab sich ihrer Ansicht nach unter anderem aus dem Wortlaut des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Hier sei die Rede von „Einkünften“, was ihrer Auffassung nach auf den Unternehmer bezogen sei.

Die Gewerbesteuer hat einen „Objektcharakter“

Das Finanzamt wiederum argumentierte, dass die Verwendung des Plurals lediglich dem grammatikalischen Zusammenhang innerhalb der Gesetzesnorm geschuldet sei. Eine betriebsbezogene Betrachtungsweise resultiere aus dem Objektcharakter der Gewerbesteuer. Das Finanzgericht Münster folgte dieser Argumentation (Urteil vom 24. Oktober 2014, Az. 4 K 4048/12 E). Es wies die Klage ab, ließ aber Revision beim Bundesfinanzhof zu. ■

STEURO-Tipp

Bei der Frage nach einer gesellschaftler- oder betriebsbezogenen Berechnung der Gewerbesteuer kam ein anderer Senat des FG Münster ein Jahr zuvor noch zu einem abweichenden Ergebnis. Er sprach sich gegen die betriebsbezogene Berechnung aus (Urteil vom 12. Dezember 2013, Az. 13 K 4566/10 E). In diesem Fall ist noch die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig.

Auch oben genannte Entscheidung dürfte wohl angefochten werden. Insofern sollten Steuerpflichtige in ähnlich gelagerten Fällen nach Rücksprache mit ihrem Steuerberater vorsorglich Einspruch einlegen und bis zur Entscheidung des BFH ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

DAS FINANZAMT WITTERTE EINE VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Unangemessen hohe Tantieme

Eine Gewinn tantieme für die Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist nicht unüblich. Die Tantieme muss allerdings im Rahmen bleiben. Sonst besteht die Gefahr, dass sie das Finanzamt als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes wertet.

So geschah es auch in einem Fall vor dem Finanzgericht München (Beschluss vom 8. Januar 2014, Az. 6 V 2116/13): Drei Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH erhielten – wie zuvor auf einer Gesellschafterversammlung vereinbart – eine Gewinn tantieme in Höhe von je 20% des Jahresgewinns, also insgesamt 60%. Nach Auffassung des Finanzamts und auch des Finanzgerichts war das unangemessen hoch, da die insgesamt zugesagte Tantieme 50% des Jahresüberschusses der GmbH übersteigt.

Im Verfahren stellte sich auch die Frage nach einer beherrschenden Stellung der GmbH-Gesellschafter. Diese liegt dann vor, wenn mehrere Gesellschafter mit gleichgerichteten Interessen zusammenwirken und eine ihren Gesellschafterinteressen entsprechende Willensbildung der Kapitalgesellschaft herbeiführen. Auch dann könnte von einer vGA ausgegangen werden.

Im vorliegenden Fall sah das Finanzgericht München diesen Sachverhalt allerdings nicht gegeben. Denn trotz unterschiedlicher Beteiligungsquoten der Gesellschafter (40% - 40% - 20%), erhielten sie eine gleich hohe Gewinn tantieme. Das laufe den finanziellen Interessen der zu je 40% beteiligten Gesellschafter eigentlich entgegen. Ausschlaggebend für die Annahme der vGA war im konkreten Fall also allein der so genannte Beweis des ersten Anscheins durch die ungewöhnlich hohe Gewinn tantieme, die sich die Gesellschafter-Geschäftsführer genehmigt hatten. ■



Foto: pixellike (kaiser/pixello.de)

Zuviel des Guten: Eine ungewöhnlich hohe Gewinn tantieme kann das Finanzamt auf den Plan rufen.

BEHINDERTENGERECHTER UMBAU ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Gesamtumstände sind entscheidend

Umbau-Maßnahmen an einer Immobilie können dafür sorgen, dass behinderte Menschen im Alltag besser zurecht kommen. In diesem Fall erkennt der Fiskus die Ausgaben dafür als außergewöhnliche Belastung (agB) steuermindernd an. Dennoch stellt sich das Finanzamt manchmal quer, wie verschiedene Gerichtsurteile zeigen. Hier eine kleine Auswahl der Entscheidungen:

- ⇨ Ein Mann war nach einem Schlaganfall schwer behindert. Er und seine Ehefrau ließen daraufhin einige Umbauten in ihrem Einfamilienhaus vornehmen, darunter den Einbau einer Rollstuhlrampe und die Einrichtung eines behindertengerechten Badezimmers.



Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Kosten als agB ab, da sich der Wert des Grundstücks ja erhöht habe. Vom Bundesfinanzhof erhielt das Ehepaar schließlich Recht (BFH, Urteil vom 22. Oktober 2009, Az. VI R 7/09). Die Erlangung eines etwaigen Gegenwerts trete in den Hintergrund, so der BFH.

- ⇨ Ähnlich – mit dem bleibenden Gegenwert – hatte das Finanzamt in einem Fall argumentiert, in dem ein Vater mehrere Räume für seine von Geburt an schwerstbehinderte Tochter umbauen

ließ. Doch auch hier stellte sich der BFH auf die Seite des Steuerzahlers. Ausschlaggebend sei der Charakter einer außergewöhnlichen Belastung, welche die meisten anderen Bürger nicht treffe (BFH, Urteil vom 24. Februar 2011, Az. VI R 16/10).

- ⇨ Die Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau können je nach Lage des Falls sogar auf mehrere Jahre verteilt werden. In einem vom Finanzgericht des Saarlands entschiedenen Fall hätten sich die Ausgaben für den Umbau für den Steuerpflichtigen im Jahr der Verausgabung steuerlich sonst kaum ausgewirkt (FG des Saarlands, Urteil vom 6. August 2013, Az. 1 K 1308/12).
- ⇨ Was für den Umbau des Hauses oder einer Wohnung gilt, lässt der BFH allerdings nicht für das Grundstück selbst gelten. Ein Ehepaar scheiterte mit dem Vorhaben, die Kosten für die Anschaffung eines größeren Grundstücks zur Neuerrichtung eines behindertengerechten Bungalows – der mehr Platz als eine mehrgeschossige Bauweise benötige – als agB geltend zu machen (BFH, Urteil vom 17. Juli 2014, Az. VI R 42/13). ■



DIENSTWAGEN

Benzinkosten sind abziehbar

Benzinkosten für einen Dienstwagen sind auch bei Anwendung der so genannten 1%-Regelung als Werbungskosten abziehbar. Das gilt selbst für die auf Privatfahrten entfallenden Kosten, entschied das Finanzgericht Düsseldorf in einem konkreten Fall (Urteil vom 4. Dezember 2014, Az. 12 K 1073/14 E). Die auf die beruflichen Fahrten entfallenden Benzinkosten seien abziehbar, weil sie zur Erzielung des Barlohns aufgewendet worden seien. Aber auch die für Privatfahrten aufgewendeten Benzinkosten seien abziehbar, da sie zum Erwerb von Sachlohn in Gestalt der privaten Pkw-Nutzung aufgewendet worden seien. ■

GEWINNERZIELUNG

Betriebskonzept notwendig

Verluste aus einer selbstständigen Nebenerwerbstätigkeit können prinzipiell von der Steuer abgezogen werden. Hierbei muss dann jedoch eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt werden. Sonst handelt es sich um eine nicht berücksichtigungsfähige so genannte Liebhaberei. Nachweisen lässt sich eine solche Absicht unter anderem mit einem schlüssigen Betriebskonzept, erklärte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz und verwehrte in einem konkreten Fall den Steuerabzug (Urteil vom 24. September 2014, Az. 2 K 1611/13). ■

FALLSTRICKE BEI DER VERBILLIGTEN VERMIETUNG AN NAHE ANGEHÖRIGE

Vergleichsmiete genau berechnen

Wer eine Wohnung an nahe Angehörige (oder auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses) verbilligt vermietet, sollte mehr als 66% der ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen. Sonst können nämlich nicht mehr 100% der immobilienbedingten Werbungskosten abgezogen werden. Stattdessen müsste die Nutzungsüberlassung dann gemäß EStG in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt werden. Genau das dürfte in der Regel nicht im Sinne des Vermieters sein.

Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete stehen ver-

schiedene Wege zur Verfügung, wie z.B. ein Mietspiegel oder die Internetrecherche. Wie ein aktuelles Schreiben der Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt zeigt, können auch die Sachbearbeiter in den Finanzämtern bei der Ermittlung durchaus eine Vielzahl unterschiedlicher Wege nutzen. Entsprechend besteht hier selbst für jene Vermieter ein gewisses Gefährdungspotenzial, die eigentlich davon ausgehen, oberhalb der kritischen 66%-Grenze zu liegen. Denn unter Verwendung einer anderen Berechnungsgrundlage kann das Finanzamt natürlich auch zu einem anderen Ergebnis

kommen. Dann gerät die volle Abzugsfähigkeit in Gefahr.

Entscheidungsfindung am besten dokumentieren

Aber wie es im selben Schreiben der OFD heißt: Einem Steuerpflichtigen bleibt es unbenommen, die tatsächliche ortsübliche Miete für andere vergleichbare Wohnungen nachzuweisen. Insofern sollten Vermieter ihre Entscheidungsfindung zur (verbilligten) Miethöhe immer genau dokumentieren bzw. gegenüber dem Finanzamt belegen können – und im Zweifelsfall dabei auch vorab mit dem Steuerberater Rücksprache halten. ■

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS STEHT NOCH AUS

Kosten fürs Studium als Werbungskosten

Das Thema Steuern ist für Studierende selbst ohne große Einkünfte interessant. Besonders zwei BFH-Entscheidungen könnten nämlich für enorme Steuerersparnisse nach dem Studium sorgen.

Studierende machen sich meist wenig Gedanken um das Thema Steuern. Schließlich müssen sie während des Studiums in der Regel ja kaum welche zahlen. Dabei ist das Thema aus unterschiedlichen Gründen auch für sie interessant.

Hintergrund: Die erste Berufsausbildung im Rahmen eines so genannten Ausbildungsdienstverhältnisses (duales System) führt ebenso wie ein anschließendes Studium als zweite Berufsausbildung zu Werbungskosten. Der Vorteil: Fehlen während des Studiums steuerpflichtige Einnahmen, addieren sich die jährlich anfallenden Werbungskosten zu einem Verlustvortrag, der mit den ersten steuerpflichtigen Einkünften nach Beendigung des Studiums verrechnet werden kann – was unter Umständen eine bedeutende Steuerersparnis bewirkt.

Aber selbst Studierende sind steuerlich gesehen nicht vor Schlechterstellungen gefeit. So ist die Universität seit 2014 als erste Tätigkeitsstätte zu behandeln. Das bedeutet: Fahren Studierende täglich von der Heimatwohnung zur Uni und zurück, können sie nur noch die einfache Entfernung mit 0,30 Euro als Entfernungspauschale berechnen (vorher war es die komplette Distanz). Außerdem entfallen bei täglicher Heimfahrt die Verpflegungspauschalen. Benutzen sie in der Woche eine Unterkunft am Ort der Uni und am Wochenende das Kinderzim-

mer in der elterlichen Wohnung, können sie keine Unterkunfts-kosten geltend machen.

Seit diesem Jahr muss eine erste Berufsausbildung als vollzeitige Ausbildung mit nicht unter 20 Stunden je Woche mindestens zwölf Monate umfassen. Erst dann gilt das anschließende Studium als Zweitausbildung und führt zu Werbungskosten. Anderenfalls wird das Studium als erste Berufsausbildung eingestuft. Hierfür werden die Ausgaben zwar nach den Regeln für Werbungskosten ermittelt, doch lediglich als Sonderausgaben bis zum jährlichen Höchstbetrag von 6.000 Euro und nur im Jahr ihrer Verausgabung steuerlich berücksichtigt. Das heißt: Ohne steuerpflichtige Einnahmen in den Jahren des Studiums verursachen sie 0 Euro Steuerersparnis. Es gibt keinen Verlustvortrag, so dass nach dem Studium keine Steuern erspart werden können.

Für die Fälle der ersten Berufsausbildung – wozu auch das Erststudium nach dem Schulabschluss zählt – besteht allerdings Hoffnung. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind auch die Kosten der ersten Berufsausbildung als Werbungskosten anzuerkennen. Er hat deshalb mit seinen Beschlüssen vom 17. Juli 2014 (Az. VI R 2/12 und VI R 8/12) dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die jetzige gesetzliche Regelung verfassungswidrig ist. Eine Entscheidung bleibt abzuwarten. ■



Foto: Kurhanfotolia

Der Grund der Freude? Möglicherweise können Kosten des Erststudiums bald als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das hat zumindest der BFH entschieden – jetzt ist das Bundesverfassungsgericht gefragt.

STEURO-Tipp

Studenten im Erststudium und junge Steuerpflichtige in rein schulischer Ausbildung sollten für jedes Ausbildungsjahr nach Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Einkommensteuererklärung einreichen, in der sie ihre Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt wird diese Ausgaben in aller Regel weiterhin lediglich als Sonderausgaben anerkennen. Dagegen sollte Einspruch eingelegt und mit Hinweis auf genannte BFH-Beschlüsse das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Die Finanzämter müssen diesem Antrag zustimmen. Haben Betroffene noch keine Steuererklärung abgegeben, können sie dies bis Ende 2015 für alle Jahre ab 2011 noch nachholen.

STEUERLICHE VERANLAGUNG EINER VORABGEWINNAUSSCHÜTTUNG AN DIE GESELLSCHAFTER

Zeitpunkt des Beschlusses gibt Ausschlag

Das Zuflussprinzip ist ein Grundsatz des deutschen Einkommensteuerrechts. Hiernach sind Einnahmen dem Kalenderjahr steuerlich zuzuordnen, in dem sie zugeflossen sind. Zu solchen Einnahmen können gemäß der so genannten Zuflussfiktion auch erworbene Ansprüche zählen, deren tatsächliche Auszahlung erst im darauf folgenden Kalenderjahr erfolgen soll.



Foto: moodboard Premium/fotolia

Hierüber musste sich nun ein Unternehmer vom Bundesfinanzhof belehren lassen (BFH, Urteil vom 2.

Dezember 2014, Az. VIII R 2/12). Er war mit fast 81% am Stammkapital der GmbH beteiligt. Die Gesellschaf-

ter beschlossen für das laufende Geschäftsjahr 2004 eine Vorabgewinnausschüttung, die aber erst Anfang 2005 zur Auszahlung fällig sein sollte. Gleichzeitig war die GmbH selbst zu 97,5% an einer Tochter-GmbH beteiligt. Die Gesellschafter der Tochter-GmbH beschlossen ebenfalls im Geschäftsjahr 2004 eine Vorabauschüttung, die Anfang 2005 zur Auszahlung fällig sein sollte.

Der Unternehmer deklarierte den Betrag aus der Vorabaus-



ORDNUNGSGEMÄSSE FÜHRUNG UND AUFBEWAHRUNG STEUERRELEVANTER UNTERLAGEN

Grundsätze elektronischer Buchhaltung

Die meisten Betriebe hierzulande dürften in irgendeiner Form elektronische Daten in ihrer Buchhaltung verwenden. Worauf hier bei der Buchführung geachtet werden muss, klärt das BMF.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sind für den Fachmann so etwas wie das kleine Einmaleins der klassischen Buchhaltung. Doch die digitale Revolution macht natürlich auch hier keinen Halt. So ist bei der Übertragung aus der gewohnten in die neue Form der elektronischen Buchhaltung nun vielleicht nicht gleich höhere Mathematik gefragt, aber doch so manches Fragezeichen entstanden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) sorgt hier mit einem aktuellen Schreiben für mehr Klarheit (GZ IV A 4 - S 0316/13/10003). In den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ finden Unternehmen und Fachleute die nötigen Informationen.

Auf Papier kann unter Umständen auch ganz verzichtet werden

Klar ist: Die herkömmlichen steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten gelten auch für die elektronische Buchführung. Aufzubewahren sind neben den außersteuerlichen und steuerlichen Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen zu Geschäftsvorfällen alle Unterlagen, die zum



Kein Grund zum Verzweifeln: Die Grundsätze elektronischer Buchhaltung sind gut nachvollziehbar.

Verständnis und zur Überprüfung von Bedeutung sind. Dazu zählen eben auch Unterlagen in Form von Daten, Datensätzen und elektronischen Dokumenten.

Laut dem BMF-Schreiben kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Papier prinzipiell komplett verzichtet werden. Bücher und sonstige erforderliche Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Form der Buchführung den GoB entspricht.

Technische Vorgaben oder Standards zur Aufbewahrung (z.B. zu Archivierungsmedien oder Kryptografieverfahren) setzt das Schreiben übrigens explizit nicht. Diese könnten „angesichts

der rasch fortschreitenden Entwicklung und der ebenfalls notwendigen Betrachtung des organisatorischen Umfelds“ auch gar nicht festgelegt werden. Im Zweifel sei über einen so genannten Analogieschluss festzustellen, ob die Ordnungsvorschriften eingehalten wurden. Beispiel: Ein in Papierform geführtes und in einem verschlossenen Schrank aufbewahrtes Handelsbuch entspricht einem elektronischen Handelsbuch, das mit elektronischem Zugriffsschutz gespeichert wurde.

Folgende Grundsätze müssen bei der Führung von Büchern in jedem Fall beachtet werden:

- ☐ Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit
- ☐ Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung:
 - Vollständigkeit
 - Richtigkeit
 - zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen
 - Ordnung
 - Unveränderbarkeit

Bei weiteren Fragen zur ordnungsgemäßen Buchführung – ob in Papierform oder elektronisch – hilft der Steuerberater des Vertrauens gerne weiter. ■

schüttung der GmbH in seiner Einkommensteuererklärung 2005. Das Finanzamt aber vertrat die Auffassung, dass der Anspruch des Unternehmers auf Auszahlung der Vorabausschüttung bereits mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung entstanden und damit sofort fällig sei. Es änderte den Einkommenssteuerbescheid für 2004 entsprechend und rechnete dem Unternehmer Einkünfte aus Kapitalvermögen hinzu.

Dagegen klagte der Unternehmer. Er argumentierte unter anderem damit, dass die GmbH zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gar nicht über die liqui-

den Mittel zur Auszahlung der Vorabausschüttung verfügt hätte.

Tochtergesellschaft verfügte über ausreichende Liquidität

Der BFH folgte diesem Argument nicht und stimmte der Auffassung des Finanzamts zu. Für die steuerliche Veranlagung sei der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung ausschlaggebend. Zudem wäre der Kläger als beherrschender Gesellschafter der Tochter-GmbH jederzeit imstande gewesen, die Auszahlung der Mittel durch die ausreichend liquide Tochtergesellschaft zu veranlassen. Damit war auch die GmbH zu jedem Zeitpunkt zahlungsfähig. Von einer

Zahlungsunfähigkeit könne in der Regel ohnehin nicht ausgegangen werden, solange kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.

Begriff der Zuflussfiktion um eine Ebene erweitert

Damit wendet der BFH die Zuflussfiktion für beherrschende Gesell-

schafter (i.d.R. solche mit mehr als 50% der Stimmrechte) auch auf Vorabausschüttungen an. Außerdem ersetzt der BFH die fehlende Liquidität für die Vorabausschüttung durch eine zweite Fiktion, nämlich die mögliche Ausschüttung einer beherrschten Tochtergesellschaft. ■

STEURO-Tipp

Der BFH betont in seinem Urteil, dass die Rechtslage eine andere gewesen wäre, wenn die Satzung der GmbH Vorschriften über Gewinnabhebungen oder Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt enthalten hätte. Dann wäre die Zuflussfiktion nicht zum Tragen gekommen. Fehlen entsprechende Regelungen in der Satzung, gilt eine Vorabausschüttung bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung hierüber als zugeflossen. Hier würde also nur eine spätere Beschlussfassung weiterhelfen.

OFD NRW VERÖFFENTLICHT LISTE MIT SCHWERPUNKTEN FÜR STEUERPRÜFER IM JAHR 2015

Das Finanzamt lässt die Hosen runter

Es kommt selten vor, dass sich eine Finanzverwaltung bei ihren Prüfabsichten in die Karten schauen lässt. Insofern erhalten Steuerzahler in Nordrhein-Westfalen aktuell ungewohnte Einblicke: Die Oberfinanzdirektion (OFD) des Landes legt nämlich die Karten auf den Tisch und hat eine Liste mit den wichtigsten Prüffeldern für das Kalenderjahr 2015 veröffentlicht.

Von allen Finanzämtern in NRW soll 2015 das zentrale Prüffeld „Vermietung und Verpachtung im Erstjahr“ bearbeitet werden. Darüber hinaus hat die OFD noch dezentrale Schwerpunkte für die einzelnen Finanzämter gesetzt.

So sollen die Prüfer mancherorts bei Gewerbebetrieben und Selbstständigen u.a. besonders bei den Punkten Liebhaberei, ab-



Löbliche Transparenz: Die OFD NRW gibt Einblicke in die wichtigsten Prüffelder der Finanzämter im Jahr 2015.



Foto: K.-P. Adler/fotolia

weichende Gewinnverteilung und Vermögensübertragung hinschauen. Anderswo sollten Arbeitnehmer in diesem Jahr ihre Unterlagen zu Themen wie Reisekosten, doppelte Haushaltsführung, Arbeitszimmer und Werbungskosten äußerst gewissenhaft nachhalten. Weitere Prüfungsschwerpunkte mancher

Finanzämter stellen u.a. Sonderausgaben (§ 10 EStG), Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33, 33a EStG) und Kapitaleinkünfte (§ 20 EStG) dar.

Die genannten Punkte sind nur Beispiele, die Liste ist noch um einiges länger. Die vollständige Aufstellung der Schwerpunkte vor Ort

kann unter www.ofd.nrw.de abgerufen werden (Suchbegriff: „Prüffelder 2015“).

Aber Vorsicht: Nur weil hier die Schwerpunkte gesetzt werden sollen, heißt das natürlich nicht, dass eine Prüfung nicht noch wesentlich tiefer geht. Die Prüfer dürfen – und werden für gewöhnlich – auch noch andere Sachverhalte unter die Lupe nehmen. ■

STEURO-Tipp

Wenn die genannten Schwerpunkte zwar speziell für NRW gelten, so können sie doch auch für andere Bundesländer zumindest Anhaltspunkte liefern, worauf Steuerprüfer ihr Hauptaugenmerk legen. Entsprechend können sich Steuerberater und ihre Mandanten ein Stück weit vorbereiten.

TERMINE Steuerkalender 2015

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

April

- 10.04. Ende der Abgabefrist**
- 13.04. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Mai

- 11.05. Ende der Abgabefrist**
- 15.05. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.05. Ende der Abgabefrist**
- 18.05. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

Juni

- 10.06. Ende der Abgabefrist**
- 15.06. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.